



**Programm zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements bei der Integration von Geflüchteten und neueingewanderten Menschen in den Kommunen**

**Förderkonzept**

**August 2023**

# Inhaltsverzeichnis

1. Förderziel .....	1
<b>Programmteil I Stärkung der Kommunalen Integrationszentren .....</b>	<b>4</b>
2. Gegenstand der Förderung.....	4
3. Zuwendungsempfänger .....	5
<b>Programmteil II Bedarfsorientierte Maßnahmen vor Ort .....</b>	<b>5</b>
2. Gegenstand der Förderung.....	5
A. Förderung der Renovierung, der Ausstattung und des Betriebs von Ankommenstreffpunkten und Digitalisierung des Ehrenamtes .....	6
B. Förderung von Maßnahmen der Begleitung, des Zusammenkommens, der Orientierung ....	7
C. Förderung von Maßnahmen zur Informations- und Wissensvermittlung und zur Gewinnung neuer Personen für eine ehrenamtliche Tätigkeit.....	7
D. Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung von ehrenamtlich Tätigen und der Begleitung ihrer Arbeit.....	8
3. Zuwendungsempfänger, Zuwendungshöhe und Verteilschlüssel .....	8
4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung.....	10
5. Verfahren .....	15
<b>Programmteil III Stärkung der Integrationsagenturen .....</b>	<b>16</b>

# **KOMM-AN KI NRW - Programm des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements bei der Integration von Geflüchteten und neueingewanderten Menschen in den Kommunen**

## **1. Förderziel**

NRW ist ein Einwanderungsland mit langer Tradition; jeder dritte Einwohner, jede dritte Einwohnerin hat eine Familiengeschichte mit Migrationserfahrung. In den Jahren 2015/2016 erlebte die Bundesrepublik Deutschland die größte Neuzuwanderung ihrer Geschichte. Nach einem kurzen Rückgang der Menschen, die zu uns flüchten, trieb der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine die Zahl der Geflüchteten in die Höhe. Neben der Fluchtmigration und der Familienzusammenführung verzeichnen die Kommunen eine stete Einwanderung aus der Europäischen Union und Zuzug aufgrund der humanitären Aufnahme und des Resettlements.

Die Hilfsbereitschaft tausender Bürgerinnen und Bürger hält solidarisch weiterhin an. Und das nicht nur zu Hochzeiten von Fluchtmigrationen. Viele ehrenamtlich wirkende Initiativen und Vereine packen mit an und stehen den zu gekommenen Menschen hilfreich zur Seite: bei der Orientierung vor Ort, beim Erlernen der deutschen Sprache und der Kontaktaufnahme zu Vereinen, Behörden, Kindertageseinrichtungen, Schulen, Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern. Denn der Bedarf an der Umsetzung der vielen Maßnahmen vor Ort ist weiterhin groß; die Nachfrage nach Unterstützung ungebrochen. Die Geschichte unseres Einwanderungslandes NRW zeigt: Teilhabe und Integration brauchen Zeit und sind letztlich ein Prozess, der über Generationen andauert. Ein erfolgreicher Bildungs- und Ausbildungsweg, die Integration in den Arbeitsmarkt und in Wohnen und Gesundheitsversorgung haben eine Schlüsselfunktion, wenn es um Integration und Teilhabe geht. Und auch hierbei engagieren sich nicht nur viele einheimische sowie Menschen mit Migrationsgeschichte oder Einwanderungsgeschichte in ihrer Familie, sondern es zeigt sich, dass hier derzeit (2023) ein Schwerpunkt ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit liegt. Gleichzeitig geht es um die Reflexion und ggf. Anpassung der vorhandenen Strukturen, die uns alle fordert. Im Sinne einer Hilfe zur Selbsthilfe (Empowerment) sollen Neueingewanderte darüber hinaus gestärkt werden, ein neues selbstbestimmtes Leben in Deutschland zu führen und ermutigt werden, das

gesellschaftliche Miteinander mitzugestalten. Die zivilgesellschaftlich engagierte Bevölkerung trägt so dazu bei, den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu sichern. Gleichzeitig gebieten diese demokratischen Kräfte menschenfeindlichen und rechtspopulistischen Bestrebungen entschiedenen Einhalt.

Die Landesregierung unterstützt seit 2016 das zivilgesellschaftliche Engagement für Geflüchtete und Neuzugewanderte durch das Förderprogramm KOMM-AN NRW. 2019 wurde die Zielgruppe des Programms auf alle neueingewanderten Menschen ausgeweitet, womit den Bedürfnissen und den Aktivitäten der ehrenamtlich Tätigen Rechnung getragen wurde. Auch gibt es in der Praxis der Integrationsarbeit zahlreiche Schnittmengen zwischen den Lebenslagen und Bedürfnissen der Menschen, die aus den verschiedensten Gründen neu zuwandern.

Der Anspruch zur gesellschaftlichen Teilnahme von neueingewanderten Menschen leitet sich aus dem nordrhein-westfälischen Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2012 ab. Ein weiterer Meilenstein war deshalb die Aufnahme der Landesinitiative KOMM-AN NRW in das novellierte Teilhabe- und Integrationsgesetz im November 2021. KOMM-AN NRW änderte damit seinen Status von einem zeitlich befristeten Projekt zu einem auf Dauer angelegten Programm des Landes. Es ist nunmehr fester Bestandteil im Aufgabenrepertoire der Kommunalen Integrationszentren.

Die Richtlinie der Kommunalen Integrationszentren und von KOMM-AN NRW wurden deshalb zusammengefasst und erschienen am 10. März 2023, rückwirkend gültig ab dem 01.01.2023 unter dem Titel „Richtlinie für die Förderung Kommunalen Integrationszentren“. Es handelt sich um einen Gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration und des Ministeriums für Schule und Bildung. Sie ist gültig bis zum 31. Dezember 2027. Darüber hinaus orientiert sich dieses Förderkonzept an der nordrhein-westfälischen Teilhabe- und Integrationsstrategie 2030. Die dort definierten Zieldimensionen der Integration spiegeln die Aktivitätsfelder der ehrenamtlich tätigen Einrichtungen und Menschen wider.

Ziel des Landesprogramms KOMM-AN KI NRW ist eine den örtlichen Bedarfen in der Neuzuwanderung Rechnung tragende, möglichst flexible Handhabung durch die Zuwendungsempfänger. Das Programm KOMM-AN KI NRW soll in Zusammenarbeit mit den Kommunen und den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege sicherstellen, dass die

ehrenamtliche Arbeit vor Ort systematisch unterstützt, wertgeschätzt und koordiniert wird.

Übergeordnete Ziele sind neben der Unterstützung und Anerkennung des ehrenamtlichen Engagements, Austausch und Wissen für alle im Sozialraum lebenden Menschen zu befördern, um ein friedliches Zusammenleben und ein die Vielfalt wertschätzendes Klima zu schaffen. Diskriminierung kann so präventiv begegnet, Vorurteile und Ängste können abgebaut und demokratische Wertebildung ermöglicht werden.

Gleichzeitig ist klar, dass die Integration in Bildung, Ausbildung und Arbeit ein Prozess ist, der Zeit braucht und manchmal über Jahre begleitet werden muss. Eine leistungsstarke integrationspolitische Infrastruktur in den Kreisen, Städten und Gemeinden steht dem ehrenamtlichen Engagement zur Seite, diese Herausforderungen zu meistern. Hierzu gehören die landesgeförderten Kommunalen Integrationszentren (KI) und die Integrationsagenturen der Freien Wohlfahrtspflege (IA) mit ihren verlässlichen Ansprechpartnerinnen und -partnern vor Ort. Sie begleiten den zivilgesellschaftlichen Einsatz fachlich und unbürokratisch. Die bewährten Strukturen der landesgeförderten Kommunalen Integrationszentren und der landesgeförderten Integrationsagenturen der Freien Wohlfahrtspflege werden als wichtige Partner zusätzlich gestärkt. Sie sollen zusammen mit den weiteren, vielfältigen Akteuren, die sich für eine gelingende Integration der neuzugewanderten Menschen in Nordrhein-Westfalen einsetzen, koordinierte Hilfe leisten.

KOMM-AN NRW setzt sich aus den folgenden Programmteilen zusammen:

- I. Stärkung der Kommunalen Integrationszentren (KI)
- II. Bedarfsorientierte Maßnahmen vor Ort
- III. Stärkung der Integrationsagenturen (IA)

In die vorangegangene Richtlinien- und Konzeptänderung flossen die Bedarfe ein, die die KI-Leitungen und die KOMM-AN NRW-Mitarbeitenden der Kommunalen Integrationszentren in ihrer Arbeit mit den Ehrenamtsinitiativen zurückmeldeten. Ziel jener landesweiten Bedarfsabfrage war es, das Förderprogramm für die nächsten Jahre den Bedarfen vor Ort anzupassen. Wichtige Bestandteile dabei waren zum Beispiel, dass im Digitalen angekommene Ehrenamt zu unterstützen und auszubauen sowie auf die

seit 2015 veränderten Strukturen im Ehrenamt einzugehen. Das vorliegende Förderkonzept ist als Aktualisierung zu verstehen, nicht als neue inhaltliche Ausrichtung. Es präzisiert und ergänzt die Umsetzung der Bausteine ohne neue zu definieren.

Der Programmteil III wird durch dieses Förderkonzept unter Verweis auf die Förderrichtlinie der Integrationsagenturen umgesetzt.

## **Programmteil I**

### **Stärkung der Kommunalen Integrationszentren**

#### **2. Gegenstand der Förderung**

Die Ehrenamts- und Integrationsarbeit sollen gestärkt und erweitert werden. Die Kommunen müssen die vielfältigen Aufgaben im Bereich (Neu-)Einwanderung bewältigen können. Um zu gewährleisten, dass sie diese wichtigen Aufgaben qualitativ hochwertig wahrnehmen können, erachten wir es für notwendig, die Kommunalen Integrationszentren mit finanziellen Mitteln für zusätzliches Personal und für Sachausgaben auszustatten. Gefördert werden deshalb innerhalb des Programms KOMM-AN NRW I Personalstellen in den Kommunalen Integrationszentren zur Koordinierung von Aufgaben, die sich durch die eingewanderten Menschen vor Ort bei der Arbeit von ehrenamtlich Tätigen ergeben, zur Vernetzung und Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements für die Integration und Teilhabe Geflüchteter und Neueingewanderter vor Ort sowie für die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, die im Ehrenamtsbereich tätig sind. Diese sind lokal unterschiedlich; hierunter fallen aktuell zum Beispiel Vortragsreihen oder Werbekampagnen.

Die Strukturen vor Ort sind unterschiedlich entwickelt. Auch die Zahl der in den Kommunen aufgenommenen Menschen unterscheidet sich. In der Folge ergeben sich daraus variierende Vernetzungs- und Kooperationsnotwendigkeiten, eine unterschiedlich hohe Zahl zu berücksichtigender Akteure und unterschiedliche Bedarfe für Qualifizierungen von Ehrenamtlichen. Dies bedingt zum einen intensive Koordinationstätigkeiten der Kommunalen Integrationszentren auf der kommunalen Ebene. Zum anderen ist der Austausch innerhalb des KI-Netzwerks über die aktuellen Herausforderungen und Erfahrungen mit guter oder auch weniger guter Praxis hinsichtlich der Methoden und Instrumente weiterhin erforderlich.

Aufgrund der landesweit unterschiedlichen Erfahrungen wird das Ministerium für Kinder, Jugend, Familien, Gleichstellung, Flucht und Integration weiterhin regelmäßige Zusammenkünfte und Austauschrunden digital und in Präsenz mit den Kommunalen Integrationszentren initiieren. Das Kompetenzzentrum für Integration (KfI) der Bezirksregierung Arnsberg (BRA) wird zu Fragen der Zuwendung regelmäßig beratend an diesen Treffen teilnehmen.

Diese Gespräche dienen dem Austausch untereinander, der Weitergabe aktueller Informationen, der Verabredung von Schwerpunktsetzungen und Weiterentwicklung des Programms.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigte und Zuwendungsempfänger sind die Kreise und kreisfreien Städte, in denen ein Kommunales Integrationszentrum (KI) eingerichtet ist (KI-Kommunen).

**Zu Kapitel 4 „Art und Umfang, Höhe der Zuwendung“ sowie 5 „Verfahren“ wird auf die Richtlinie verwiesen.**

## **Programmteil II Bedarfsorientierte Maßnahmen vor Ort**

### **2. Gegenstand der Förderung**

In KOMM-AN NRW II werden bedarfsorientierte Maßnahmen vor Ort gefördert, die den Kommunen ermöglichen, ihre kommunalen Bedarfslagen im Bereich Ankommen, Orientierung und Integration von Geflüchteten und Neuzugewanderten zum Tragen zu bringen. Die KI-Kommunen legen die Zuwendungen an die ehrenamtlich engagierten Vereine fest. Die Spannweite des ehrenamtlichen Engagements ist sehr groß; aktuell stehen Themen wie Digitalisierung des Ehrenamtes oder die Gewinnung neuer ehrenamtlich tätiger Personen, z.B. über neue Formate oder Kooperationen vor Ort, im Fokus. Dieser Programmteil ist deshalb grundsätzlich offen konzipiert und soll von den Kommunen für Vorschläge zur Förderung genutzt werden. Im Rahmen der Nr. 2.2.2

bzw. 5.4.3 der Richtlinie zur Förderung Kommunaler Integrationszentren können die folgenden Bausteine gefördert werden:

- A. Förderung der Renovierung, der Ausstattung und des Betriebs von Ankommenstreffpunkten und Digitalisierung der Ausübung eines Ehrenamtes
- B. Förderung von Begleitung, Maßnahmen des Zusammenkommens und der Orientierung
- C. Förderung von Maßnahmen zur Informations- und Wissensvermittlung und zur Gewinnung neuer Personen für eine ehrenamtliche Tätigkeit
- D. Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung von ehrenamtlich tätigen Personen und der Begleitung ihrer Arbeit

Die Bausteine A bis D werden wie folgt definiert:

#### **A. Förderung der Renovierung, der Ausstattung und des Betriebs von Ankommenstreffpunkten und Digitalisierung der Ausübung eines Ehrenamtes**

- **Ankommenstreffpunkte** im Sinne der Richtlinie KOMM-AN KI NRW sind Räumlichkeiten, die als Begegnungs- und Kommunikationsorte dienen. In ihnen wird ein Zusammenkommen von Neueingewanderten mit Bürgerinnen und Bürgern sowie Vertreterinnen und Vertretern der Kommunen und der freien Träger ermöglicht. Durch die Förderung von Ankommenstreffpunkten wird das große ehrenamtliche Engagement vor Ort unterstützt und ergänzt. Sie sollen im jeweiligen Stadtteil gut erreichbar angesiedelt sein.  
Die Angebote in den Ankommenstreffpunkten vor Ort sollen sich in erster Linie auf Neueingewanderte beziehen. Es sollen Aktivitäten stattfinden, die den Menschen in den Kommunen helfen, sich räumlich, sprachlich, sozial und kulturell zu orientieren. Ferner sollen niedrigschwellige Angebote der Information, z.B. über die Werte in Deutschland, dienen, Austausch ermöglichen, Spracherwerb unterstützen, Sie befördern das gemeinsame Verstehen und Erleben und können der Durchführung gemeinsamer Freizeitaktivitäten dienen.
- Förderfähig sind demwendungszweck dienende **Sachausgaben. Eigene Personalausgaben, auch für den laufenden Betrieb, sind nicht förderfähig.**  
Die **Renovierung** von Ankommenstreffpunkten sowie deren **Ausstattung mit Möbeln** können gefördert werden. Bei der Renovierung handelt es sich um sog. Schönheitsreparaturen. Bei der Ausstattung handelt es sich um die Möblierung, die der jeweiligen Funktion eines Ankommenstreffpunktes gemäß einer beim KI einzureichenden Vorhabenbeschreibung dient.  
Zudem sind **Lern- und Betätigungskomponenten**, die Geflüchteten und Neuzugewanderten zur Verfügung stehen, in den Ankommenstreffpunkten förderfähig.

Darüber hinaus können Aufwendungen für den **laufenden Betrieb von Ankommenstreffpunkten** wie Ausgaben für Miete einschließlich Nebenkosten, Strom und Heizung gefördert werden.

- **Digitalisierung der Ausübung eines Ehrenamtes:** Ehrenamtliche Organisationen sollen im digitalen Strukturwandel unterstützt werden. Es sollen erfolgreiche Projekte und Konzepte, die zum Beispiel bereits in der Covid19-Pandemie durchgeführt wurden, gestärkt und ausgebaut werden. Außerdem sollen antrags- und förderfähig sein: die digitale Durchführung von Maßnahmen sowie die Ansprache potenziell neuer ehrenamtlich Tätigen durch öffentlichkeitswirksame Maßnahmen, die Optimierung eigener (vereinsinterner) Prozesse. Diese Aktivitäten sind nicht an einen Ankommenstreffpunkt gebunden.
- Förderfähig sind dem Verwendungszweck dienende **Sachausgaben. Eigene Personalausgaben, auch für den laufenden Betrieb, sind nicht förderfähig.** Gefördert werden können Sachausgaben für die Ausstattung mit digitalen Endgeräten (z.B. Laptop, Tablet, digitaler Bildschirm) sowie pro Gerät maximal zwei Lizenzen für Videokonferenzsysteme.

## **B. Förderung von Begleitung, Maßnahmen des Zusammenkommens und der Orientierung**

- **Maßnahmen des Zusammenkommens, der Orientierung und Begleitung** im Sinne der Richtlinie für die Förderung Kommunaler Integrationszentren sind ehrenamtliche Ansätze der niedrigschwelligen, begleitenden Hilfen für Geflüchtete und Neuzugewanderte. Bereits Vorhandenes der ehrenamtlichen Arbeit ist ebenso förderfähig wie die Initiierung neuer Ansätze. Bei neuen Maßnahmen ist die Abgrenzung zu bestehenden Maßnahmen darzustellen.  
Im Fokus der Leistungen durch das Land NRW stehen die Neueingewanderten selber. Ihnen sollen Möglichkeiten geboten werden, sich in ihrer neuen Umgebung zurecht zu finden, Kontakte zu knüpfen und ihre Zeit eigenverantwortlich zu gestalten. Für diese Zwecke sollen ihnen die Hilfen direkt zu Gute kommen. Dabei soll auch ein Ziel sein, Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten und Neueingewanderte als aktive Partner an Maßnahmen zu beteiligen.
- Förderfähig sind dem Verwendungszweck dienende **Sachausgaben.** Zuwendungsfähig sind **Sachausgaben für die Begleitung** von Neueingewanderten durch ehrenamtlich tätige Personen sowie für die Bereitstellung von **Angeboten des Zusammenkommens und der Orientierung** insbesondere in Ankommenstreffpunkten. Darunter fallen u.a. auch Ausgaben für Fahrten und Auslagen (z.B. Eintrittsgelder) für ehrenamtlich Tätige und Geflüchtete und Neuzugewanderte sowie von Honorarausgaben, u.a. auch für Dolmetscherinnen und Dolmetscher in ihrer Funktion als Sprachmittler und Sprachmittlerinnen.

### **C. Förderung von Maßnahmen zur Informations- und Wissensvermittlung und zur Gewinnung neuer Personen für eine ehrenamtliche Tätigkeit**

- Neueingewanderte Menschen, die nach Nordrhein-Westfalen kommen, sind auf leicht zugängliche Informationen angewiesen, die ihnen die soziale Orientierung und das Zugehörigkeitsgefühl in ihrer neuen Umgebung erleichtern. Informationsmaterialien oder internetbasierten Medien (ggf. mehrsprachig), die auf die Aufnahmegemeinden zugeschnitten sind, sollen handlungspraktische Unterstützung für das Einleben in der Kommune bieten. Gleichzeitig besteht auch der Bedarf an Informationen über Anlaufstellen, Strukturen und Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen für ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, und Menschen, die sich in der Kommune für neueingewanderte Menschen engagieren wollen.
- Gefördert werden **Sachausgaben** im Rahmen der Erstellung, Anschaffung, Vervielfältigung, Pflege und Aktualisierung und Ausweitung von ggf. mehrsprachigen Informationsmaterialien, die Neueingewanderte das Ankommen und die Orientierung in der Kommune erleichtern. Ebenso kann der Informationsbedarf für sich engagierende Bürgerinnen und Bürger sowie (Online-)Werbeaktivitäten, einschließlich der Organisation von Tagen der offenen Tür o.ä., mit denen interessierte Bürgerinnen und Bürger für ein ehrenamtliches Engagement gewonnen werden sollen, gefördert werden.

### **D. Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung von ehrenamtlich tätigen Personen und der Begleitung ihrer Arbeit**

- Ehrenamtlich tätige Personen, die sich für Geflüchtete und Neuzugewanderte engagieren, sollen bei ihrer Arbeit durch Qualifizierungsmaßnahmen unterstützt werden. Je nach individuellem Bedarf können hierfür z.B. professionelle Fachreferenten und Fachreferentinnen bzw. Coaches zur Hilfe gezogen werden.  
Insbesondere aufgrund der hohen Fluktuation im Ehrenamt sollen außerdem Maßnahmen gefördert werden, die es ehrenamtlich tätigen Personen ermöglichen, sich über ihre Erfahrungen auszutauschen, ihr Wissen weiterzugeben und die der Wertschätzung ihrer Arbeit dienen.
- Gefördert werden **Sachausgaben für die Qualifizierung und den Austausch** von in der Flüchtlingshilfe und in der Arbeit mit Neuzugewanderten ehrenamtlich Tätigen (inkl. Honorare für Referenten und Referentinnen, Moderatoren und Moderatorinnen, Coaches).

### 3. Zuwendungsempfänger, Zuwendungshöhe und Verteilschlüssel

#### Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Kreise und kreisfreien Städte, in denen ein Kommunales Integrationszentrum (KI) eingerichtet ist (KI-Kommunen).

Die Mittel werden den KI-Kommunen auf Antrag unter den (Bewilligungs-) Voraussetzungen des § 44 LHO i.V.m. den Verwaltungsvorschriften Gemeinden (VVG) als Zuweisung zur Verfügung gestellt.

Die Zuwendung erfolgt in Form einer Festbetragsfinanzierung als **Zuwendung zu den anfallenden örtlichen Sachausgaben**. Ein Eigenanteil muss in den KI-Kommunen nicht geleistet werden.

Bei einer Förderung in Form von einmaligen oder monatlichen Pauschalen erfolgt keine Abrechnung nach Ist-Ausgaben, weder durch die KI noch durch das Kompetenzzentrum für Integration (Kfl) der Bezirksregierung Arnsberg, und Zuwendungen werden nicht anteilig zurückgefordert.

Im Moment des Verwendungsnachweises besteht keine Belegpflicht und kein Nachweis der Ausgaben. Belege (Quittungen etc.) bleiben bei der zuwendungsempfangenden Initiative und sind als Nachweis für Ausgaben für evtl. spätere Prüfungen aufzuheben. Aufbewahrungspflicht: 5 Jahre.

Die Mittel können nach Nr. 12 VVG an Dritte weitergeleitet werden. Empfänger der weitergeleiteten Mittel können insbesondere die **kreisangehörigen Gemeinden** und **andere Drittempfänger**, die in der Flüchtlingshilfe oder der Arbeit mit Neueingewanderten aktiv sind, sein. Letzteres sind z.B. Migrantenselbstorganisationen, Träger der freien Wohlfahrtspflege, Sozialverbände, Kirchengemeinden, Moscheevereine, Flüchtlingsinitiativen, Freiwilligenagenturen, Sport- und Kulturvereine.

Die Zuwendungsempfänger sollen sich bereits vor der Antragsstellung mit den kreisangehörigen Gemeinden und den freien Trägern/Akteuren vor Ort, die sich für die Integration von Geflüchteten engagieren, abstimmen.

Für die Weitergabe der Mittel an Dritte ist das Muster des Weiterleitungsvertrages zu nutzen, das auf der Internetseite des Kompetenzzentrums für Integration (Kfi) bei der Bezirksregierung Arnsberg ([www.bra.nrw.de/kfi](http://www.bra.nrw.de/kfi)) bereitgestellt wird.

### **Zuwendungshöhe und Verteilschlüssel**

Von der Bagatellgrenze (1.1 VVG zu §44 LHO) kann im Einzelfall abgewichen werden.

Die förderfähigen Ausgaben nach Baustein D (Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung von ehrenamtlich tätigen Personen und der Begleitung ihrer Arbeit) sind auf **dreiðig Prozent** der förderfähigen Ausgaben des gesamten Programmteils II (Bausteine A – D) begrenzt.

Da die Berechnung der Zuwendung **über Pauschalen** erfolgt, können Kleinstbeträge praktisch nicht bewilligt werden, wenn der fiktiv zustehende Höchstbetrag nicht erreicht wird.

### **4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

Zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens erfolgt die Zuwendung im Rahmen von Pauschalen.

#### **Baustein A1: Renovierung/Ausstattung pro Raum**

- Förderfähige Ankommenstreffpunkte müssen zu **mindestens 33 Prozent** der gesamten Nutzungszeiten für den Bereich der Integration von Neueingewanderten verwendet werden. Dies ist im Antrag darzustellen. Damit ist es möglich auch kleinere Räume in den kreisangehörigen Gemeinden oder bei Freien Trägern zu fördern, die ursprünglich für andere Themen der Gemeinde-, Träger- oder Vereinsarbeit konzipiert waren.
- Soweit das jeweilige Vorhaben abgrenzbar ist, kann die Förderung für bereits bestehende Ankommenstreffpunkte erfolgen; es muss sich also nicht um **neue** Ankommenstreffpunkte handeln.
- Ob Ankommenstreffpunkte **einen oder mehrere Räume** haben, ist für die grundsätzliche Förderwürdigkeit unerheblich und wirkt sich erst bei der Frage der möglichen Förderhöhe aus.

- Bei entsprechender Begründung können auch **Außenanlagen** im begrenzten Umfang als förderwürdig anerkannt werden, wenn diese zu einem Ankommenstreffpunkt gehören und tatsächlich genutzt werden (z.B. Spielplatz oder Tischtennisplatte).
- Im Einzelfall ist mit entsprechender Begründung die Förderung einer **Büro-räumlichkeit** in den Ankommenstreffpunkten möglich, wenn diese für die Neu-einrichtung oder Aufrechterhaltung des Betriebs der Begegnungsräume erforderlich ist.
- Zu den Lern- und Betätigungskomponenten fallen **weitere Ausstattungsgegenstände** wie zum Beispiel:
  - *Einrichtung von Spielbereichen/Spielecken mit Kindermöbeln, Spielzelten, Rutschen, Kinderteppichen, Kinderspieleküchen etc.*
  - *Tischtennisplatte mit Zubehör*
  - *Koch- und Esszubehör*
  - *Computer mit Selbstlernsoftware für die dt. Sprache*
  - *Spiel- und Sportgeräte für Gruppenaktivitäten, z.B. Kicker*
  - *Materialien und Ausstattungsgegenstände für kulturelle (nicht professionelle) Beschäftigungen und Begegnungen, z.B. einfache Perkussionsinstrumente, Keyboard, Malutensilien, Bücher, etc.*
  - *Werkzeug und Zubehör für handwerkliche (nicht professionelle bzw. arbeitsmarktbezogene) Beschäftigungen*
- **Nicht förderfähig sind:**
  - Personalausgaben für den Betrieb der Ankommenstreffpunkte
  - die Renovierung bzw. Ausstattung von sanitären Anlagen, Abstellkammern, Kellerräumen oder Lagerräumen
  - berufsbezogene Sachausgaben (z.B. Werkbank zur Kompetenzfeststellung)
  - Ankommenstreffpunkte, die innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen, der Zentralen Unterbringungseinrichtungen für die Erstaufnahme von Asylbewerbern und der Notunterkünfte, die im Auftrag des Landes betrieben werden, liegen.

Für die **Renovierung oder Ausstattung** eines Ankommenstreffpunktes wird eine **einmalige Pauschale in Höhe von 1.000 Euro für einen Raum** bei maximal zwei förderbaren Räumen pro Gebäude und pro Förderjahr gewährt.

Bei den anzuschaffenden Einrichtungsgegenständen ist entsprechend der **Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** darauf zu achten, dass diese qualitativ angemessen sind und grundsätzlich aus dem einfachen Segment stammen. Ggf. können diese auch Gebrauchsgüter darstellen.

### **Baustein A2: Betrieb von Ankommenstreffpunkten pro Treffpunkt und Monat**

- Die Förderung des laufenden Betriebs von Ankommenstreffpunkten setzt eine Nutzung für den Bereich der Integration der Neueingewanderten von **mindestens 33 Prozent** der Gesamtnutzung voraus. Dies ist im Antrag darzustellen.
- Für den Betrieb von Ankommenstreffpunkten wird eine **monatliche Pauschale in Höhe von 400 Euro pro Ankommenstreffpunkt** gewährt.

### **Baustein A3: Digitalisierung des Ehrenamtes**

- Die Digitalisierung muss Teil eines nachhaltigen Konzeptes sein. Die Förderung der Digitalisierung setzt voraus, dass hierdurch ein Mehrwert für Ehrenamtliche und / oder Neueingewanderte bei der Erstorientierung, Integration oder der Teilhabe an der Gesellschaft geschaffen wird. Dies ist bereits im Antrag darzustellen. Ebenso ist beim Antrag darzustellen, wie das Management des Gerätes (Verleih und sein Nachweis, Updates) funktioniert.
- Die Förderung von „digitalen Ankommenstreffpunkten“ ist unabhängig davon, ob die Antragstellenden bereits einen bestehenden Ankommenstreffpunkt betreiben.
- Für die Förderung der Digitalisierung des Ehrenamtes kann eine einmalige Pauschale in Höhe von 1000 Euro/Jahr gewährt werden. Darin enthalten sind maximal zwei förderbare Lizenzen für Videokonferenzsysteme.

### **Baustein B1: Regelmäßige Begleitung**

- Ehrenamtlich Tätige begleiten zum Beispiel Neueingewanderte zur Orientierung in dem jeweiligen kommunalen Sozialraum. Ferner kann zum Beispiel die Begleitung zu Institutionen und Freizeitangeboten gefördert werden.
- Für die Begleitung von Neueingewanderten wird eine Pauschale in Höhe von **35 Euro pro ehrenamtlich tätiger Person** gewährt. Eine solche Begleitung ist bis zu drei Mal pro Monat, also mit insgesamt 105 Euro und ggf. unterschiedlichen Gruppen förderbar.

### **Baustein B2: Maßnahmen des Zusammenkommens und der Orientierung**

- Gefördert können eine Vielzahl unterschiedlicher Maßnahmen, die von Ehrenamtlichen initiiert oder fortgeführt werden; zum Beispiel:
  - *Niedrigschwellige Sprach- und Lesegruppen*

- *Angebote zur Kontaktaufnahme zu Institutionen und Ansprechpartnern im jeweiligen Sozialraum bzw. der jeweiligen Kommune*
- *Angebote zur Information über die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen nach dem Grundgesetz und die kulturellen Regeln des Zusammenlebens in Deutschland*
- *Angebote zur Durchführung lebenspraktischer und handwerklicher (nicht professioneller) Tätigkeiten*
- *Angebote zur Freizeitbeschäftigung und Freizeitgestaltung*
- *Spielgruppen für Kinder*
- *Angebote zum interkulturellen und interreligiösen Dialog einschließlich niedrigschwelliger Angebote gegen Menschenfeindlichkeit und Diskriminierung*
- Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer muss mindestens bei zehn Personen, die der ehrenamtlich Tätigen bei mindestens zwei Personen liegen. Maßnahmen können in begründeten Fällen auch durchgeführt werden, wenn die Anzahl der Teilnehmenden unterhalb von 10 Personen liegt. Bei unter fünf Teilnehmenden kann höchstens eine ehrenamtliche Person gefördert werden. Die Voraussetzungen gelten auch, wenn eine bereits begonnene Maßnahme einer Teilnahmeschwankung unterliegt.
- Für Angebote des Zusammenkommens und der Orientierung wird eine **monatliche Pauschale in Höhe von 250 Euro pro Maßnahme** gewährt.

### **Baustein C1 – Informationsmaterialien, Wissensvermittlung und Gewinnung neuer Personen für eine ehrenamtliche Tätigkeit**

- Für die **Erstellung** (z.B. Layoutentwurf, Bildrecherche, Satz, Korrektur), den **Druck** (z.B. der Neudruck und die Vervielfältigung von Flyern, Broschüren, Stadt- und Integrationskarten), der **Anschaffung** von z.B. bereits existierenden Flyern, Broschüren oder Büchern sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Gewinnung neuer ehrenamtlich tätiger Personen (z.B. Tag der offenen Tür von Ehrenamtsinitiativen oder das Inserieren von kostenpflichtiger (Online-) Werbung) wird eine einmalige **Pauschale in Höhe von 500 Euro** gewährt.

### **Baustein C2 - Internetbasierte Medien**

- Für die **Erstellung** einer neuen Internetseite oder die **Erweiterung** durch Zusatzseiten z.B. mit Informationen für Geflüchtete oder für Ehrenamtliche oder online-Werbung sowie die **Pflege bzw. Aktualisierung** von bestehenden Internetseiten wird eine einmalige **Pauschale in Höhe von 500 Euro** gewährt.

### **Baustein C3 - Übersetzungsausgaben**

- Die Übersetzung von Printmedien und internetbasierte Medien wird mit einer **Pauschale in Höhe von 50 Euro pro übersetzte Seite** bezuschusst. Eine Seite (DinA-4) entspricht einem Umfang von ca. 30 Zeilen. Eine Normzeile umfasst ca. 55 Anschläge.

### **Baustein D1 – Qualifizierung von Ehrenamtlichen**

- Für eine Förderung kommt eine Vielfalt an Themen in Betracht. Hier sei beispielhaft genannt:
  - *Projektmanagement, Teamarbeit und Teamleitung*
  - *Kenntnisse EDV, Buchhaltung und Abrechnung*
  - *rechtliche und verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen*
  - *Kenntnisse über verbale und nonverbale Kommunikation, Verhandlungen etc.*
  - *Qualifizierungen zum interkulturellen Austausch und zur interkulturellen Öffnung*
  - *Vermittlung kultureller Kompetenz, um Integrationsmöglichkeiten vorhandener Kulturangebote einschätzen und nutzen zu können.*
- Für die **Qualifizierung** von ehrenamtlich Tätigen, die nicht durch die Angebote der KI abgedeckt ist und durch externe professionelle Referentinnen und Referenten bzw. Coaches durchgeführt wird, beträgt der **Festbetrag 100 Euro pro Stunde, jedoch maximal 800 Euro pro Tag**. In der Pauschale sind auch die Vorbereitung, Nachbereitung und Fahrtkosten von Referenten und Referentinnen bzw. Coaches enthalten.

### **Baustein D2 – persönlicher Austausch**

- Gefördert werden können Treffen, bei denen unterschiedliche Aspekte im Fokus stehen; zum Beispiel:
  - *Teamsitzungen (bei Bedarf unter Anleitung eines Moderators, Moderatorin oder Coaches), in denen ehrenamtlich Tätige ihre Erfahrungen austauschen, Abläufe besprechen und planen, Erlebnisse aufarbeiten.*
  - *Treffen, in denen Themen aufgegriffen werden, welche von den Ehrenamtlichen selbst eingebracht wurden.*
  - *Treffen, die dem gemeinsamen Austausch der Ehrenamtlichen untereinander dienen oder Treffen, die der Wertschätzung der geleisteten Arbeit von ehrenamtlich Tätigen dienen.*

- Der **persönliche Austausch von ehrenamtlich Tätigen** wird mit einer **Pauschale in Höhe von 50 Euro pro Monat** bezuschusst.

## 5. Verfahren

Es wird auf die Richtlinie verwiesen.

## Programmteil III Stärkung der Integrationsagenturen

### 1. Gegenstand der Förderung

Den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege werden zusätzliche Mittel zur Umsetzung von weiteren Aktivitäten und Maßnahmen der Integrationsagenturen zur Verfügung gestellt.

Die Aktivitäten der Integrationsagenturen ergänzen die durch den Maßnahmenteil von KOMM-AN NRW geförderten Bausteine indem sie sich schwerpunktmäßig an hauptamtliche Kräfte, die in sozialen Diensten der öffentlichen Daseinsvorsorge tätig sind, richten. Sie sollen sich verstärkt auf Prävention und Bekämpfung von allen Formen der Diskriminierung, (antimuslimischen) Rassismus und Antisemitismus ausrichten und die Menschen vor Ort, Einheimische und Neueingewanderte gleichermaßen in den Blick nehmen.

Im KOMM-AN Programmteil III werden spezifische Maßnahmen gefördert, die darauf ausgerichtet sind, bedarfsorientiert im Lebensumfeld der neueingewanderten Menschen Aktivitäten, abgestimmt mit den Akteuren vor Ort, zu initiieren, zu entwickeln, durchzuführen und/oder zu begleiten, die sich in den nachfolgenden Themen- und Handlungsfeldern verorten lassen:

- **Friedliches Zusammenleben in den Stadtteilen**, z.B. die Bürgerinnen und Bürger in Stadtteilen, in denen sich durch Neueinwanderung die Bevölkerungsstruktur stark verändert, informieren und „mitnehmen“, um Ängsten vorzubeugen und Vorurteile abzubauen, beispielsweise durch Initiierung und Begleitung Runder Tische, Informationsveranstaltungen etc.,
- **Prävention und Bekämpfung von Formen des Antisemitismus, (antimuslimischen) Rassismus und Diskriminierung**, die sich gegen Neueingewan-

derte richten, das friedliche Miteinander zwischen verschiedenen Gruppen gefährden oder sich auf Einstellungen und/oder Haltungen von Neueingewanderten gegenüber bereits in Deutschland lebenden Bevölkerungsgruppen richten,

- **Konfliktmediation**, z.B. in den Stadtteilen, wenn es Spannungen und Auseinandersetzungen zwischen Einheimischen und Neueingewanderten oder untereinander gibt,
- **Aktivitäten zur Integration und zum Empowerment im Sozialraum**, z.B. Lücken der Angebote/Leistungen für die Integration von Neueingewanderten zu identifizieren und zu schließen, z.B. geeignete Maßnahmen zu entwickeln oder zu initiieren, die sie in die Lage versetzen, ihre eigenen Ressourcen und Potenziale zu erkennen und zu entwickeln und für ihre gesellschaftliche Teilhabe zu nutzen. Dabei kann es sich auch um Angebote handeln, durch die Einheimische und Neueingewanderte gemeinsam erreicht werden.
- **Information und Schulung von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern** der Dienste der allgemeinen Daseinsvorsorge, z.B. im Hinblick auf interkulturelle Kompetenzen, Hintergrundinformationen zu den Heimatländern und den Ursachen der Einwanderung.

Der Durchführungszeitraum soll dem der Integrationsagenturen entsprechen. Die Förderung basiert auf dieser Förderkonzeption. Im Übrigen gilt der Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Integrationsagenturen für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund“. Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, für die beantragten Maßnahmen keine weiteren Fördermittel insbesondere bei den örtlichen Kommunalen Integrationszentren (KI) im Rahmen des „KOMM-AN NRW“ zu beantragen oder zu übernehmen und erklären, dass sie diese auch nicht beantragt oder übernommen haben.

Gegenstand der beantragten Maßnahme sind die oben beschriebenen Handlungs- und Themenfelder. Damit wird erreicht, dass eine Parallelförderung zu den anderen Programmteilen „KOMM-AN NRW“ nicht stattfindet. Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg.